



**Besoldungsdienstalter & Dienstaltersstufen nach altem Besoldungsrecht:**

## **Bundesverwaltungsgericht senkt den Daumen!**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

*das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 30.10.2014 entschieden, dass das alte System der Dienstaltersstufen und der Berechnung der Ersteinstufung auf der Basis des 21. Lebensjahres eine europarechtswidrige Diskriminierung wegen Alters darstellt. Es hat Beamtinnen und Beamten, die die Besoldung aus der jeweils höchsten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe geltend gemacht hatten, in begrenztem Umfang Entschädigungsansprüche zugesprochen.*

### **I. Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund einiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen außerhalb Hessens, aber auch in Hessen selbst sowohl zur R-Besoldung (VG Frankfurt a. M. v. 20.08.2012, ZBR 2013, S. 172) als auch zur A-Besoldung (VG Frankfurt a. M. v. 25.07.2013) hatten wir bereits im Januar 2012 vor dem Hintergrund der Vielzahl von Vorlagenbeschlüssen dazu aufgefordert, Ansprüche auf Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe geltend zu machen. Dies betraf (und betrifft) diejenigen Beamtinnen und Beamten in der A- und R-Besoldung. Die Besoldungsordnungen B- bzw. W waren hingegen wegen des jeweils anderen Systems nicht betroffen. Ein Musterschreiben war damals beigefügt. Die Geltendmachung bezog

sich auf die Differenzzahlung zwischen individueller Dienstaltersstufe sowie der Endstufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe und dies bis zum Zeitpunkt der Überleitung in das neue Recht. Mithin also bis einschl. Februar 2014. Mit dem Beginn des neuen Rechts (März 2014) sollte dieser Anspruch erledigt sein, weil dann ein anderes System gilt. Auf der Grundlage etlicher Vorlagebeschlüsse aus verschiedenen Bundesländern hat das BVerwG jetzt entschieden. Ein Verfahren aus Hessen war nicht dabei. Dies ist aber letztlich ohne Bedeutung, da es sich jeweils um den gleichen Sachverhalt handelt. Die hessischen Verfahren wurden (vermutlich) alle bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

### **II. Die Entscheidung**

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Von daher ist es für eine abschlie-

ßende Bewertung noch zu früh. Gleiches gilt für die Frage, ob die Entscheidungen rechts-

kräftig werden oder nicht. Als eine **erste Bewertung** kann man jedoch festhalten: Das *BVerwG* wie schon zuvor der Europäische Gerichtshof (EuGH), hat das frühere System der §§ 27, 28 BBesG a. F. wegen der Anknüpfung an das Lebensalter als eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters verworfen. Nachteilig betroffen sind jüngere Beamtinnen und Beamte. Es hat denjenigen, die höhere Besoldungszahlungen beantragt haben, eine **pauschale Entschädigung von 100,00 € mtl.** zuerkannt. Offen ist noch, wann dieser Anspruch beginnen soll. Ab Beginn des Jahres, in dessen Verlauf der Anspruch geltend gemacht wurde, ab dem Monat in dem geltend gemacht wurde oder sogar im Extremfall mit Blick auf die zivilrechtliche Verjährungsfrist von 3 Jahren rückwirkend bis frühestens August 2006? Hier werden wir die schriftlichen Urteilsgründe abwarten müssen. Klar ist hin-

Grundlage:

Richtlinie 2000/78 des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. L 303, S. 16).

gegen, wann der Anspruch endet: In Hessen mit Ablauf des Monats Februar 2014, weil ab dem 01.03.2014 das neue, hessische Besoldungsgesetz (HBesG) gilt, das im Falle der Ersteinstellung grundsätzlich eine Einstufung in die Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe vorsieht. Offen muss derzeit auch bleiben, warum das Gericht **keine „Spitzabrechnung“** vornehmen lassen will. Also

die Berechnung der exakten Differenz zwischen der Dienstaltersstufe, in der man sich befand sowie der höchsten Dienstaltersstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Weiterhin hat das *BVerwG* wie schon zuvor der *EuGH* mit seiner Entscheidung v. 19.06.2014 auch das **System der Überleitung** als **korrekt** betrachtet. Nicht zu erkennen ist derzeit, ob auch über die Ansprüche aus der R-Besoldung entschieden wurde.

### III. Wie weiter?

Wir müssen die Vorlage der schriftlichen Urteilsgründe abwarten, bevor das weitere Verfahren eingeschätzt werden kann. Von daher ist mit der kurzfristigen Auszahlung geltend gemachter Ansprüche eher nicht zu rechnen. Derzeit droht auch noch keine Verjährung des geltend gemachten Anspruchs. Die 3jährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) begann mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wir hatten erstmalig im Januar 2012 zur Geltendmachung aufgefordert. Von

daher begann die Verjährung am 31.12.2012, 24.00 Uhr (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Frist endet erst am 01.01.2016, 0.00 Uhr. Wir gehen davon aus, dass wir spätestens Anfang 2015 Klarheit haben. Sollte dies nicht der Fall sein, würden wir uns bei den betroffenen Dienstherrn dafür einsetzen, dass in den Fällen, in denen die höhere Besoldungszahlung geltend gemacht wurde, auf die Einrede der Verjährung verzichtet und der Ausgang der gerichtlichen Verfahren abgewartet wird.

Eine Veröffentlichung der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hessen, Ressort 2, Bereich *Beamtinnen & Beamte*. Presserechtlich verantwortlich: Rebecca Liebig c/o ver.di Landesbezirk Hessen, Ressort 2, Bereich *Beamtinnen & Beamte*, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt a. M.,

Telef.: 069/2569-1532, Fax: 069/2569-1299; E-Mail: [rebecca.liebig@verdi.de](mailto:rebecca.liebig@verdi.de); Internet: <http://www.verdi-hessen.de>

November 2014.